

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
z.Hd. Herrn Mag. GABRIEL  
per E-Mail: [post@l10.bmwfj.gv.at](mailto:post@l10.bmwfj.gv.at)  
[heinz-peter.gabriel@bmwfj.gv.at](mailto:heinz-peter.gabriel@bmwfj.gv.at)  
sowie

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen:    Ihr Schreiben vom:    Ihr Zeichen:    Wien, 20.11.2009  
Mag. Off/Na    09.10.2009    BMWFJ-91.100/0004-I/10/2009

**Betrifft:    Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf Güte-  
zeichengesetz (GZG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Qualitätskennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (Gütezeichengesetz – GZG) und die Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren.

Wir anerkennen das Bedürfnis gewerblich tätiger Unternehmen, ihre Produkte bzw. Dienstleistungen mit anerkannten Kennzeichen hinsichtlich ihrer Qualität gegenüber interessierten Verbrauchern auszustatten, ersuchen aber dringend um die nachfolgende Einschränkung:

Für den Bereich von Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen und Produkten, die zum Zweck der Qualitätskennzeichnung für Gesundheitseinrichtungen oder Gesundheitsdienstleister angeboten werden, fordert die Österreichische Ärztekammer

eine ausdrückliche Klarstellung, dass diese nicht unter das Gütezeichengesetz fallen, auch wenn sie gewerblich erbracht werden. In diesem Bereich muss die Kompetenz zur Festlegung von Standards sowie zur Kennzeichnung der dem aktuellen Stand von medizinischer Kenntnis und Erfahrung entsprechenden Dienstleistungen durch das Gesundheitsministerium bzw. den durch Bundesgesetz hierfür zuständigen Behörden oder Einrichtungen vorbehalten sein.

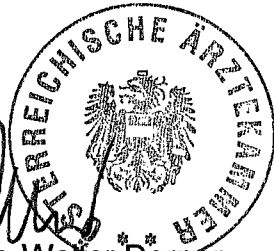

Die Auslegung, dass Gesundheitsdienstleistungen nicht gewerblich erbracht werden, und schon deshalb gem. § 3 Z 2 Entwurf GZG nicht in den Anwendungsbereich des Gütezeichengesetzes fallen, greift insofern zu kurz, als bspw. auch die Kennzeichnung von Qualitätsmanagementsystemen oder –produkten für Gesundheitseinrichtungen oder von Gesundheitseinrichtungen selbst sowie vergleichbare Dienstleistungen gewerblich erbracht werden. Diese Kennzeichnungen würden gemäß Gütezeichengesetz anhand von Güterichtlinien nach gewerblich erbrachter Dienstleistung (wie Qualitätsevaluierung, Durchführung von Audits, udgl) verliehen werden. Dies ist zur PatientInnen-sicherheit sowie zur Sicherheit der Betreiber solcher Gesundheitseinrichtungen dringend zu verhindern! Die zugrundeliegenden Güterichtlinien werden nämlich ohne Kontrolle des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit erstellt.

Es besteht daher keine Rechtssicherheit, dass sie den einschlägigen Qualitätsstandards, die der Bundesminister für Gesundheit (z.B. gemäß § 4 Abs. 2 Gesundheitsqualitätsgesetz, §§ 93 Abs. 1 und 2, 94, 95, 96 und 97 Medizinproduktegesetz), die ihm zuzurechnenden Institutionen wie die Gesundheit Österreich Gesellschaft, einschließlich dem Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (vgl. bspw. § 4 BG über die Gesundheit Österreich GmbH, insb. § 4 Abs. 2 Z 2 GÖGG) und ebenso die Österreichische Ärztekammer (§§ 118 Abs. 2 Z 19, 118c Ärztegesetz), der Hauptverband der Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs. 5 Z 10, 13 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), die Gesellschaft für Qualitätssicherheit und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH (§ 118a Abs. 2 Ärztegesetz, § 3 Abs. 2 Qualitätssicherungsverordnung), die AGES und

andere Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit festlegen und/oder vollziehen oder wissenschaftliche Gesellschaften in Leitlinien als Empfehlungen für den fachspezifischen Standard der jeweiligen Gesundheitsdienstleistung aufgrund von wissenschaftlicher Forschung, Kenntnis und Erfahrung festlegen.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht aus den genannten Gründen eine entsprechende Klarstellung in der Bestimmung zum Geltungsbereich sowie zu den Begriffsbestimmungen, dass Produkte oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen erbracht oder für Gesundheitseinrichtungen zur Kennzeichnung insbesondere der Struktur-, Prozess oder Ergebnisqualität der Gesundheitsdienstleistungen bestimmt sind, vom Gütezeichengesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dornier  
Präsident

- CC per E-Mail zur Kenntnis an:
- 1.) Bundesministerium für Gesundheit  
z.Hd. Herrn Dr. Mag. Kierein  
[michael.kierein@bmg.gv.at](mailto:michael.kierein@bmg.gv.at)
  - 2.) Gesundheit Österreich GmbH  
z.Hd. Herrn Dr. Melitopulos  
[arno.melitopulos@goeg.at](mailto:arno.melitopulos@goeg.at)